ten usw., und durch ihre Tätigkeit in den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen selbst die sozialistische Wirklichkeit in ihren Städten und Gemeinden.

ARTIKEL 43

3. Entsprechend dem Grundsatz der Verfassung, daß die Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik ihre politische Macht innerhalb und durch ihre demokratisch gewählten Volksvertretungen ausüben, ist im Absatz 2 die Verantwortung der Volksvertretungen für die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der Städte und Gemeinden festgelegt. Sie sind damit der gesellschaftlich-staatliche, der politische Ausdruck des gesellschaftlichen Organismus der Stadt beziehungsweise -der Gemeinde, sind dessen oberstes Machtorgan. Dies unterstreicht den bereits im Zusammenhang mit Artikel 5 (vgl. Erläuterung zu Artikel 5) hervorgehobenen Charakter sozialistischer Volksvertretungen, die Konzentrationspunkte aller politischen Kräfte des Volkes, nicht aber Parlamente im herkömmlichen Sinne sind.

Die Volksvertretung hat durch ihre gesamte Tätigkeit die komplexe Entwicklung der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse im Bereich der Stadt beziehungsweise der Gemeinde zu gewährleisten. Da die Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik auf allen Stufen der Gesellschaftsorganisation die gleiche Übereinstimmung der Grundinteressen der Klassen und Schichten unter Führung der Arbeiterklasse verkörpern und folglich auch ein vertikal einheitliches System bilden, erstreckt sich die Verantwortung der Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden auch auf die Herstellung der Übereinstimmung der komplexen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse in ihrem Bereich mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Gesamtbewegung.

Daraus geht hervor, daß die Eigenverantwortung der Städte und Gemeinden in der Deutschen Demokratischen Republik in keiner Weise mit dem vergleichbar ist, was im bürgerlichen Deutschland als "kommunale Selbstverwaltung" bezeichnet wurde und wird. Kommunale Selbstverwaltung war in Deutschland stets die irreführende Bezeichnung für die Delegation minder wichtiger, aber notwendiger Staatsaufgaben an die örtliche Administration und ist es in der westdeutschen Bundesrepublik bis heute geblieben. Als solche minder wichtigen Aufgaben galten und gelten entsprechend dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft vor allem diejenigen Fragen, die die unmittelbaren Lebensbedürfnisse des Bürgers betreffen